

81. Unter welchen Umständen kann von Anwendung des § 79 St.G.B.'s Abstand genommen werden?
St.G.B. § 79.
St.P.D. § 492.

IV. Straffenat. Urtr. v. 14. Mai 1901 g. B. Rep. 438/01.

I. Landgericht Posen.

Aus den Gründen:

Was die gerügte Verletzung des § 79 St.G.B.'s anlangt, so enthält das Instanzurteil die Feststellung:

„Außerdem ist der Angeklagte geständig im Jahre 1900 von

der Strafkammer in Dr. wegen Betruges zu 2 Jahren und 3 Monaten Gefängnis verurteilt worden. (Die Akten haben dem erkennenden Gericht nicht vorgelegen.)

Diese Strafe verbüßt der Angeklagte zur Zeit."

Aus dieser Feststellung ergibt sich, daß das Instanzgericht vor dem Hauptverhandlungstermine von der im Jahre 1900 erfolgten Vorbestrafung des Angeklagten keine Kenntnis gehabt, diese Kenntnis vielmehr erst in der Hauptverhandlung durch die Erklärungen des Angeklagten erlangt hat.

Andererseits umfaßte dieses Geständnis und die dadurch für das Instanzgericht begründete Kenntnis nicht alle tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 79 a. a. D., da sich daraus namentlich nicht mit Zuverlässigkeit ergab, ob die gegen den Angeklagten in Dr. erkannte Strafe eine Gesamtstrafe oder eine Einzelstrafe war, gemäß § 79 in Verbindung mit § 74 St.G.B.'s aber die vom Vorderrichter zu erkennende Gesamtstrafe, die sowohl in Dr. als auch im gegenwärtigen Verfahren festgesetzten Einzelstrafen hätte zur Grundlage haben müssen.

Das Gericht würde hiernach nur unter Aussetzung der Hauptverhandlung behufs Heranziehung der Dr.'er Vorbestrafungsakten zu einer, auf zuverlässiger Grundlage beruhenden Entscheidung über die Anwendbarkeit des § 79 St.G.B.'s und eventuell zu sachgemäßer Anwendung dieser Gesetzesbestimmung imstande gewesen sein. Hierzu war dasselbe jedoch nicht verpflichtet, da für diejenigen Fälle, in denen eine sofortige Entscheidung gemäß § 79 auf Grund der dem erkennenden Gerichte vorliegenden Unterlagen nicht zugänglich erscheint, die in § 492 St.P.D. vorgesehene Nachtragsentscheidung das vom Gesetze gewollte Ersatzmittel bildet.

Hiernach war die Revision des Angeklagten zu verwerfen.